

## Patientenverfügung

h, .....  
(Name) (Vorname)  
geb. am .....  
wohnhaf in .....

verfasse hiermit für den Fall, dass ich meinen Willen nicht mehr bilden oder verständlich äußern kann, folgende Patientenverfügung:

ich treffe die nachfolgenden Bestimmungen für folgenden Fall:

- Wenn ich mich aller Wahrscheinlichkeit nach unabwendbar im unmittelbaren Sterbeprozess befinde.
- Wenn ich mich im Endstadium einer unheilbaren, tödlich verlaufenden

## Vorsorgevollmacht

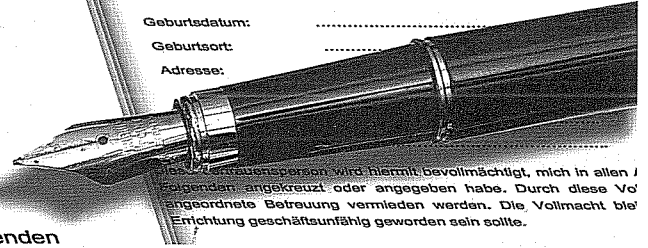
Ich, .....  
(Name) (Vollmachtgeber/in) (Vorname)

Geburtsdatum: .....  
Geburtsort: .....  
Adresse: .....  
Telefon: .....  
Telefax: .....

erteile hiermit Vollmacht an Herrn / Frau

.....  
(Name) (bevollmächtigte Person) (Vorname)

Geburtsdatum: .....  
Geburtsort: .....  
Adresse: .....



Die bevollmächtigte Person wird hiermit bevollmächtigt, mich in allen / folgenden angekreuzt oder angegeben habe. Durch diese Vo angeordnete Betreuung vermieden werden. Die Vollmacht bie Erichtung geschäftsunfähig geworden sein sollte.

SkF steht für Gespräche über Vorsorgevollmacht bereit

# • Ängste vor Krankheit mildern

Ich dachte immer, im Fall eines Falles könnte mein Mann alles für mich regeln.“ Leider stimmt eine solche Äußerung von Ehepartnern für den Fall des Falles nicht.

Die Situation: Birgit A. ist dement und muss aufgrund eines Schlaganfalls im Krankenhaus behandelt werden. Da sie nicht mehr schlucken kann, wollen die Ärzte sie mit Hilfe einer Magensonde künstlich ernähren. Wegen ihrer Demenzerkrankung kann die Patientin allerdings auch nicht selbst entscheiden, ob der dafür nötige OP-Eingriff stattfinden soll. So fragen die Ärzte ihren Ehemann, ob er mit der Magensonde einverstanden ist.

Eine rechtsverbindliche Entscheidung kann aber auch Manfred A. nicht treffen, da keine Vorsorgevollmacht vorliegt. „Eine automatische gesetzliche Vertretung zwischen Eheleuten gibt es nicht“, erklärt Meinolf Andree vom Sozialdienst katholischer Frauen Hochsauerland in Meschede. Der Diplom-Sozialarbeiter erläutert, rechtsverbindliche Erklärungen

(Foto oben: Kasper / pixelio) oder Entscheidungen könnten weder Ehe- und Lebenspartner noch die eigenen Kinder abgeben. „Für Volljährige können Angehörige nur entscheiden, wenn sie eine rechtsverbindliche Vollmacht besitzen oder wenn sie gesetzlich vom Gericht als rechtliche Betreuer bestellt sind.“

### Schwere Entscheidungen im Alter

Alter, Behinderung oder eine Krankheit verhindern bei vielen Menschen, dass sie ihren Alltag allein regeln können. Einige sind psychisch krank, andere leiden an einer Suchterkrankung; wieder anderen wird durch eine Behinderung erschwert, ihr Leben so zu gestalten, wie sie es eigentlich möchten.

Manche haben im Alter geistig und körperlich abgebaut, haben sich zurückgezogen und nehmen kaum noch am gesellschaftlichen Leben teil. Durch ihre Rechtsvertreter – und durch sie nur für rechtliche Angelegenheiten – benötigen

Menschen dann Hilfe. Finanzfragen oder rechtliche Einwilligungen in gesundheitliche Eingriffe können vom Gericht bestellte Betreuer oder die von ihnen selbst zuvor ausgewählten Bevollmächtigten regeln. Wichtig: „Die eigenen Interessen des eingeschränkt handlungsfähigen Menschen sind dabei zu berücksichtigen“, erklärt der SkF-Fachmann.

Wenn jemand vorsorglich, rechtzeitig und bei klarem Bewusstsein eine Vorsorgevollmacht erstellt, kann diese Person auch persönliche Bedürfnisse benennen. Sie darf für den Ernstfall auch das Handeln der Bevollmächtigten festlegen. Mit der Vorsorge Beauftragte werden in ihrem Handeln auch nicht durch das Gericht oder andere Instanzen beaufsichtigt.

Anders ist das bei den gesetzlichen Betreuerinnen oder Betreuern. Vom zuständigen Gericht bei Bedarf bestellt, sind sie dem Amtsgericht rechtlich verantwortlich. Betreuer können Familienangehörige, aber auch ein Vereins- oder Berufsbetreuer sein.